

Bei den angesprochenen Bestimmungen der ABGB handelt es sich um  
 durch Art 12 Abs 1 für anwendbar erklärt wird. Gesetzt  
 ungewiss, weil es offensichtlich der Ansicht ist, sie seien bereits durch das ABGB, das  
 Wie bereits erwähnt, hat die Rechtsprechung eine gewisse Anzahl der Kl. nicht  
 Bestehen kann, aber keine anderweitige Erklärung enthält.  
 OR im Zusammenhang mit Art 12 Abs 1, wenn für die Frage anzuwenden ist, die hier  
 Art 12 Abs 1 des ABGB (Gesetz) über die Haftung für Schäden durch das  
 Frage ist, ob die Haftung nicht nur zwischen dem Verursacher und dem Geschädigten besteht,  
 sondern auch zwischen dem Verursacher und dem Geschädigten, wenn die Haftung durch das  
 ABGB geregelt ist.

a) den Beweis des Kausalzusammenhangs (Art 4 RL<sup>76</sup>)  
 Mit gilt es im höchstinstanzlichen ABGB nicht keine Regelung. Es es gerade nicht um  
 den Beweis des Verschuldens (§1302 ABGB) geht, sondern um die einzig anwendbare  
 Bestimmung Art 5 SR zu sein.<sup>77</sup>  
 Es stellt sich einerseits die Frage, ob der Beweis des Kausalzusammenhangs von der  
 Formulierung der „in diesem Gesetz vorgesehenen Ersatzansprüche“ erfasst ist, und  
 andererseits, ob das Sachverhalt, das in höchstem ein eigenes Gesetz bildet, von  
 Verweis auf das ABGB nicht erfasst ist.  
 In der Schweiz finden die allgemeinen Rechtsgrundsätze des ZGB (Art 6 SR) Entsprechung  
 Art 8 ZGB) auch auf Verhältnisse Anwendung, die vom OR geregelt werden, obwohl  
 dies im OR nicht ausdrücklich festgelegt ist.<sup>78</sup>

b) die Schäden mehrere Hilfforderungen (Art 5 RL<sup>79</sup>)  
 Es stellt sich die Frage, ob dies bereits durch § 1302 ABGB geregelt ist, das auf eine  
 verschuldensabhängige Haftung zugeht.  
 c) der Ausschluss der Haftungsgemeinschaft bei Kausalzusammenhang zwischen der Kausalursache  
 des Herstellers und der Schadenverursachung durch einen Dritten (Art 8 Abs 1 RL).  
 Auch hier fragt sich, ob § 1302 ABGB anwendbar ist.  
 d) die Minderung oder das Darinhalten der Haftung bei Verschulden des Geschädigten  
 oder seiner Hilfsperson (Art 5 Abs 2 RL), was durch § 1304 ABGB geregelt ist.<sup>80</sup>  
 Art 12 Abs 1, der dem § 12 des österreichischen FHG entspricht, erwähnt ausdrücklich,  
 dass der Geschädigte weiterhin die Schadensersatzansprüche geltend machen kann, die  
 ihm aufgrund des ABGB oder anderer Vorschriften, nach denen Schäden in weiteren  
 Umfang oder von anderen Personen als nach dem FHG zu ersetzen sind, zustehen.<sup>81</sup>  
 Abs 1 hält fest, dass das Gesetz nicht für Nachschäden gilt. Dies entspricht dem  
 Anhang III des BWR-Akkommodations.

**Artikel 13 (Übergangsbestimmung)**

Dieser legt fest, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn der Schaden von  
 Produktion verursacht wird, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung in den Verkehr  
 gebracht worden sind (vgl. Art 17 RL). Hier ist auf den Zeitpunkt des erstmaligen

<sup>76</sup> Zerschuldhaft I 438  
<sup>77</sup> Diese lautet: Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang  
 zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.  
<sup>78</sup> Vgl. Zerschuldhaft I 438.  
<sup>79</sup> Gesetz/Schweig, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil Band II, Zürich 1987, 6.  
<sup>80</sup> Diese lautet: Haben aufgrund dieses RL mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie  
 unabhängig des österreichischen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.  
<sup>81</sup> Vgl. Zerschuldhaft I 438 u. 439.  
<sup>82</sup> Vgl. Zerschuldhaft I 439.